

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Landkreis Südliche Weinstraße

**- als geschäftsführende Behörde
im interkommunalen Katastrophenschutz SÜW/LD -**

und

den Hilfsorganisationen

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Landau e. V.,

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Südliche Weinstraße e.V.,

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Landau e.V.

über die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz -LBKG-) im Bereich der Einheiten des Katastrophenschutzes im Abschnitt Gesundheit.

Anmerkung:

Im folgenden Text wird zur Wahrung der Übersichtlichkeit nur die männliche Form für Funktionsbezeichnungen verwendet. Der Text ist so zu verstehen, dass in allen Fällen alle Geschlechter gleichberechtigt angesprochen sind.

Zwischen dem Landkreis Südliche Weinstraße als geschäftsführender Behörde im interkommunalen Katastrophenschutz SÜW/LD gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Kooperation im Katastrophenschutz vom 12.04.2019.

vertreten durch den Kreisbeigeordneten, Herrn Uwe Huth,

- nachfolgend Landkreis genannt -

und

1. dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Landau e. V.,
vertreten durch den Vize-Präsidenten, Herrn Peter Wollny,

2. dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Südliche Weinstraße e. V.,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Dietmar Seefeldt,

- nachfolgend DRK genannt -

sowie

3. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Landau e. V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Simon Nichterlein

- nachfolgend DLRG genannt -

wird im Einvernehmen mit der Stadt Landau in der Pfalz

vertreten durch Oberbürgermeister Dominik Geißler

- nachfolgend Stadt genannt -

auf Grund

- des öffentlich-rechtlichen Vertrags der Stadt Landau mit dem Landkreis Südliche Weinstraße über die Zusammenarbeit im Katastrophenschutz vom 12.04.2019
- des Sonderrundschreibens des Landkreistags S429/2018 in Verbindung mit der
- Konzeption der Katastrophenschutzstrukturen des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes in Rheinland-Pfalz vom 18.12.2017 und in Verbindung mit
- dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der derzeit gültigen Fassung

sowie der Beschlüsse

- des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße vom 16.12.2024
- des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz vom 16.12.2024

folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Aufgabenträger für den Katastrophenschutz. Sie erfüllen gem. § 2 Abs. 2 LBKG diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
2. Die Aufgaben der kreisfreien Städte im Katastrophenschutz sind in § 4 LBKG, die Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz sind in § 5 LBKG festgelegt.
3. In den Bereich des Katastrophenschutzes (vgl. § 19 Abs. 3 LBKG) fallen auch der Sanitäts-, Betreuungs- und Versorgungsdienst. Zur Erfüllung der Pflichtaufgaben „Führung“, „Sanitätsdienst“ und „Betreuung“ nach § 19 Abs. 3 LBKG im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichten sich die o.g. mitwirkenden Organisationen (im folgenden Mitwirkenden genannt), bei der Aufgabe der Versorgung und Betreuung einer größeren Anzahl Verletzter oder Erkrankter für Stadt und Landkreis mitzuwirken. Hierzu wird von den Mitwirkenden gemeinsam mit den zuständigen Katastrophenschutzbehörden eine interkommunale Katastrophenschutzeinheit (im Folgenden Schnelleinsatzgruppe (SEG) genannt) aufgestellt und betrieben.
4. Ausgenommen von diesem Vertrag ist der Bereich Modul Verpflegung, hierzu halten Stadt und Landkreis jeweils eine eigene Verpflegungskomponente vor. Diese Einheit wird im Einsatzfall i. d. R. gemäß AEP Gesundheit der Abschnittsleitung Gesundheit unterstellt.

A. Allgemeiner Teil

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Bildung einer gemeinsamen interkommunalen Katastrophenschutzeinheit (SEG) im Abschnitt Gesundheit für die Stadt Landau und den Landkreis Südliche Weinstraße.
2. Die Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis als geschäftsführender Behörde im Katastrophenschutz und der Katastrophenschutzeinheit (SEG) regelt sich nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
3. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf folgende Bereiche:
 - a. Allgemeine Geschäftsführung
 - b. Bildung einer gemeinsamen Katastrophenschutzeinheit (SEG) mit den Katastrophenschutzmodulen
 - i. Führung
 - ii. Sanitätsdienst
 - iii. Betreuungsdienst
 - c. Ausrüstung der gemeinsamen Katastrophenschutzeinheit (SEG) mit Fahrzeugen, Material und persönlicher Schutzausrüstung
 - d. Kostentragung
 - e. Ausbildung der Katastrophenschutzeinheit
 - f. Unterbringung von Fahrzeugen und Material
 - g. Durchführung gemeinsamer Übungen
4. Die Abschnittsleitung Gesundheit (Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter, nachfolgend ALG genannt) ist nicht Bestandteil dieses Vertrags.

§ 2

Geschäftsführung

1. Die jeweiligen Verwaltungsgeschäfte werden vom Landkreis Südliche Weinstraße nach Maßgabe des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen beiden Kommunen wahrgenommen. Es gelten die im öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarten Regelungen zur Kostenteilung zwischen Stadt und Landkreis.
2. Dem Landkreis obliegt die Anordnung von Übungen der Katastrophenschutzeinheit; diese bedürfen des Einvernehmens der Stadt.

§ 3

Einsatzgebiet und Einsatzleitung

1. Das Einsatzgebiet erstreckt sich ohne weitere regionale Differenzierung über den Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Landau.
2. Auf Anforderung der Integrierten Leitstelle kann die Katastrophenschutzeinheit (SEG) auch überörtlich tätig werden, die Kreisverwaltung SÜW als geschäftsführende Katastrophenschutzbehörde ist hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sofern keine besondere Eile bzw. Gefahr in Verzug vorliegt, sind überörtliche Einsätze vorab durch Landkreis im Einvernehmen mit der Stadt zu genehmigen. Die Stadt ist über jeglichen überörtlichen Einsatz unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
3. Die Einsatzleitung erfolgt gem. LBKG, der Dienstvorschrift 100 (RP) sowie der Führungsdienst-Richtlinie des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Sie liegt in der Regel beim Oberbürgermeister bzw. Landrat bzw. deren Beauftragtem. Beim Erreichen der Alarmstufe 3 nach Alarm- und Einsatzplan Gesundheit wird die Abschnittsleitung „Gesundheit“ gebildet. Die Abschnittsleitung wird gem. LBKG in der jeweils aktuell gültigen Fassung der/dem Leitenden Notärztin/Leitenden Notarzt oder der/dem Organisatorischen Leiterin/Leiter übertragen. Die im Einsatz befindlichen Katastrophenschutzeinheiten sind dieser Abschnittsleitung automatisch unterstellt, sofern durch den Einsatzleiter keine anderen Entscheidungen getroffen werden.
4. Die Funktion Zugführer der Katastrophenschutzeinheit (SEG) im Einsatz wird von einem ernannten Zugführer derjenigen Gebietskörperschaft übernommen, auf deren Gebiet der Einsatzort liegt. Ist dieser nicht oder vorläufig nicht verfügbar, übernimmt der an der Einsatzstelle ersteintreffende ernannte Zugführer. Sofern die Lage und die erforderlichen Einsatzmaßnahmen es zulassen, ist im Lauf des Einsatzes die Zugführung an einen Zugführer derjenigen Gebietskörperschaft zu übergeben, auf deren Gebiet der Einsatzort liegt.
5. Ist kein Zugführer verfügbar, übernimmt die Führung im Einsatz die ersteintreffende ranghöchste Führungskraft der Katastrophenschutzeinheit (SEG) als kommissarischer Zugführer. Der ersteintreffende ernannte Zugführer übernimmt die Zugführung nach ordnungsgemäßer Übergabe.

§ 4

Aufstellung und Ausstattung der Katastrophenschutzmodule

1. Die Aufstellung und die Leistungsfähigkeit der Katastrophenschutzeinheit (SEG) richten sich nach dem HiK-Konzept und dem AEP Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung. Der Landkreis behält sich -im Einvernehmen mit der Stadt- vor, von den Empfehlungen des HiK-Konzepts abzuweichen, soweit die im HiK-Konzept i. V. m. dem LBKG definierten Schutzziele nach einer erfolgten Gefährdungsbeurteilung erfüllt werden. Sollte es diesbezüglich künftig verbindliche gesetzliche Vorgaben seitens des Landes Rheinland-Pfalz (RLP) geben, sind diese anzuwenden und umzusetzen.
2. Für den Betrieb der Katastrophenschutzeinheit (SEG) stellt der Landkreis im Einvernehmen mit der Stadt und im Benehmen mit dem Verwaltungsrat und der Abschnittsleitung Gesundheit einen Alarm- und Einsatzplan Gesundheit für beide Gebietskörperschaften auf und schreibt diesen fort.
3. Stadt und Landkreis halten jeweils die nach HiK-Konzept (in der jeweils gültigen Fassung) für Stadt bzw. Landkreis erforderlichen Katastrophenschutzmodule Sanitäts- und Betreuungsdienst mindestens einmal vor, das Katastrophenschutzmodul Führung (Führungsstaffel) wird als interkommunale Teileinheit nur einmal für beide Gebietskörperschaften vorgehalten.
4. Die einzelnen Katastrophenschutzmodule bilden eine gemeinsame Einheit mit einer gemeinsamen Alarm- und Ausrückeordnung. Diese wird im Alarm- und Einsatzplan Gesundheit festgelegt.
5. Die gemeinsame Katastrophenschutzeinheit (SEG) wird in folgende Katastrophenschutzmodule unterteilt:
 - a) Führung,
 - b) Sanitätsdienst, unterteilt in
 - i. Schnelleinsatzgruppe Behandlung,
 - ii. Schnelleinsatzgruppe Transport,
 - c) Betreuungsdienst, unterteilt in
 - ii. Schnelleinsatzgruppe Unterkunft,
 - iii. Schnelleinsatzgruppe Soziale Betreuung
6. Der Landkreis stellt der Katastrophenschutzeinheit (SEG) die für die Aufgaben nach § 1 notwendigen, mit der Stadt gemeinsam beschafften Einsatzfahrzeuge zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung. Die benötigten Fahrzeuge ergeben sich aus dem Einsatz-, Fahrzeug- und Standortkonzept und sind in den Anlagen aufgeführt.
7. Zu jedem kommunalen Einsatzfahrzeug wird mit dem Mitwirkenden, bei dem das Einsatzfahrzeug stationiert ist, durch den Landkreis im Einvernehmen mit der Stadt ein Überlassungsvertrag geschlossen.

8. Bis die nach Anlage 1 und 2 erforderlichen Fahrzeuge inkl. Beladung durch die kommunalen Aufgabenträger volumnfänglich beschafft sind, bringen die Mitwirkenden vorhandene eigene Einsatzfahrzeuge inkl. Beladung in die gemeinsame Katastrophenschutzeinheit (SEG) ein. Hierfür erhalten die Mitwirkenden eine Abgeltung für den Unterhalt der Fahrzeuge in Form einer pauschalen Entschädigung. Die Pauschalsätze für den anteiligen Unterhalt der durch die Mitwirkenden eingebrachten Fahrzeuge werden in der Anlage 2 geregelt. Zusätzliche Fahrzeuge der Mitwirkenden, die nicht nach HiK-Konzept benötigt werden, können darüber hinaus auch als ergänzende Ausstattung der Katastrophenschutzeinheit (SEG) dauerhaft in den Katastrophenschutz eingebracht werden, die Entscheidung, ob entsprechende Angebote der Mitwirkenden angenommen werden, obliegt dem Verwaltungsrat. Ein Kostenersatz für die Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung wird seitens des Landkreises sowie der Stadt nicht gewährt.
9. Weitere Einsatzfahrzeuge, die der Stadt und dem Landkreis durch den Bund für den (medizinischen) Zivilschutz zugewiesen werden, werden der Katastrophenschutzeinheit (SEG) zur Nutzung im Katastrophenschutz zur Verfügung gestellt. Diese Einsatzfahrzeuge werden analog der Katastrophenschutzfahrzeuge beider Kommunen behandelt. Im Gegenzug verpflichten sich die Mitwirkenden, die Fahrzeuge gemäß den Vorgaben des Bundes für den Zivilschutz inklusive der Medizinischen Task Force zu betreiben und an Einsätzen und Übungen im Rahmen des Zivilschutzes teilzunehmen.
10. Die in der Katastrophenschutzeinheit (SEG) Mitwirkenden benennen im Einvernehmen mit Stadt und Landkreis je einen Zugführer und dessen Vertreter. Der Landkreis als geschäftsführende Behörde im interkommunalen Katastrophenschutz ernennt die durch die Mitwirkenden Benannten zu Zugführern der Katastrophenschutzeinheit. Die Gruppe der ernannten Zugführer bildet die gemeinsame Zugführung. Die ernannten Zugführer müssen die Qualifikation zum Zugführer KatS erfolgreich abgeschlossen haben. Ist die Qualifikation zum Zeitpunkt der Benennung noch nicht vorhanden, muss diese innerhalb von 24 Kalendermonaten nach der Benennung nachgewiesen werden.
11. Die Unterführer [je ein Unterführer und ein Stellvertreter] der einzelnen Katastrophenschutzmodule werden vom jeweiligen Katastrophenschutzmodul im Benehmen mit Stadt und Landkreis benannt und müssen die Qualifikation zum Gruppenführer KatS / Unterführer aller Fachdienste erfolgreich abgeschlossen haben. Ist die Qualifikation zum Zeitpunkt der Benennung noch nicht vorhanden, muss diese innerhalb von 24 Kalendermonaten nach der Benennung nachgewiesen werden. Der Landkreis als geschäftsführende Behörde im interkommunalen Katastrophenschutz ernennt die durch die Mitwirkenden benannten Unterführer zu Gruppenführern der Katastrophenschutzeinheit.
12. Die Personalstärke der Katastrophenschutzmodule sowie deren Ausbildung richten sich nach dem HiK-Konzept in der jeweils gültigen Fassung. Jede erforderliche Helferfunktion soll dreifach besetzt sein. Regelungen für die ernannten Führungskräfte werden gesondert in diesem Vertrag geregelt.
13. Der Landkreis stellt für die Katastrophenschutzhelfer die digitalen Meldeempfänger (DME), sofern diese nicht durch Ausübung anderer Ehrenämter

bereits über einen solchen verfügen. Die Programmierung der DME erfolgt durch die geschäftsführende Behörde. Die in der Katastrophenschutzeinheit (SEG) Mitwirkenden bekommen die programmierten RICs als Klartext ohne Angabe der Ziffernfolge mitgeteilt.

14. Die grundlegende Sanitäts- und Fachausbildung wird durch die Mitwirkenden eigenständig und auf eigene Kosten durchgeführt. Weiterführende Lehrgänge und Fortbildungen, die speziell für eine Tätigkeit in der Katastrophenschutzeinheit (SEG) benötigt werden, können in Abstimmung mit dem Landkreis sowie im Einvernehmen mit der Stadt auch bis zu 100% durch die kommunalen Aufgabenträger bezuschusst werden. Durch den Verwaltungsrat wird im Einvernehmen mit Stadt und Landkreis für jede Funktion in der Katastrophenschutzeinheit (SEG) ein Ausbildungsprofil erstellt, aus dem klar hervorgeht, wer Kostenträger der einzelnen Ausbildungen ist.
15. Im Katastrophenschutz darf nur mitwirken, wer innerhalb eines Zeitraums von 2 Kalenderjahren mind. 40 % der angesetzten Übungsdienste (siehe § 8) seines Katastrophenschutzmoduls besucht hat.
16. Die Datenerfassung erfolgt über die von der geschäftsführenden Behörde beschafften Softwareanwendungen. Jährlich zum 01.12. ist der geschäftsführenden Behörde eine aktuelle Liste aller Mitwirkenden in der SEG zwecks Datenabgleich vorzulegen.
17. Die Altersgrenze für Helfende in der Katastrophenschutzeinheit (SEG) liegt bei der Vollendung des 67. Lebensjahres gemäß LBKG.

§ 5

Verwaltungsrat

1. Die in der Katastrophenschutzeinheit (SEG) Mitwirkenden bilden einen Verwaltungsrat unter Federführung der kommunalen Aufgabenträger.
2. Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind insbesondere:
 - Erstellen und Fortschreiben eines Einsatz-, Fahrzeug- und Standortkonzepts basierend auf dem HiK-Konzept und dem AEP Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung, das sowohl die Belange des Landkreises als auch der Stadt angemessen berücksichtigt (siehe Anlage 1). Die Vorgaben des LBKG und der Feuerwehrverordnung sind hierbei zu berücksichtigen.
 - Bearbeitung organisatorischer Fragen im Rahmen des Betriebs der Katastrophenschutzeinheit (SEG).
 - Haushaltsplanung.
3. Beschlüsse des Verwaltungsrates können nur insoweit umgesetzt werden, als dies von der Haushaltslage der kommunalen Aufgabenträger gedeckt ist. Beschlüsse, die aufgrund der Haushaltslage der kommunalen Aufgabenträger nicht umgesetzt werden können, werden vom Verwaltungsrat entweder aufgehoben oder deren Ausführung zurückgestellt

4. Der Verwaltungsrat tagt mindesten halbjährlich, bei Bedarf sind weitere Sitzungen des Verwaltungsrates möglich. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf im Einzelfall zur Klärung einzelner Fragestellungen oder zur Beratung Fachberater hinzuziehen. Die Verwaltungsratssitzungen finden in der Kreisverwaltung Südlichen Weinstraße statt.
5. Jährlich zum 15.06. wird ein gemeinsamer Haushaltsplan für die Folgejahre durch den Verwaltungsrat aufgestellt und der Kreisverwaltung übermittelt. Hier wird auf die Regelungen zur Haushaltsplanung der Kreisverwaltung verwiesen, die der Zugführung regelmäßig mitgeteilt wird. Einmal jährlich bis zum Stichtag 15.06. findet ein gemeinsames Haushaltsplanungsgespräch statt
6. Beschlüsse trifft der Verwaltungsrat mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit wird die Fragestellung an die kommunalen Aufgabenträger zur Entscheidung übergeben.
7. Beschlüsse des Verwaltungsrates stellen eine abgestimmte fachliche Empfehlung an die kommunalen Aufgabenträger dar. Die Entscheidung über die Umsetzung der Empfehlungen treffen die kommunalen Aufgabenträger im Rahmen der Selbstverwaltung gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur interkommunalen Zusammenarbeit im Katastrophenschutz.
8. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates wird in Anlage 4 beschrieben.

§ 6

Kosten

1. Die Kostenaufteilung zwischen den beiden Gebietskörperschaften für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1 erfolgt gemäß dem öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag im Katastrophenschutz zwischen der Stadt Landau und dem Landkreis Südliche Weinstraße in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Landkreis als geschäftsführende Behörde trägt folgende Kosten der Katastrophenschutzeinheit (SEG) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:
 - a. Die kommunalen Aufgabenträger statten die Mitglieder der Katastrophenschutzeinheit (SEG) mit der erforderlichen Schutzkleidung und persönlichen Schutzausrüstung aus, sofern diese nicht bereits von den Mitwirkenden gestellt wird.
 - b. Die kommunalen Aufgabenträger statten die Mitglieder der Katastrophenschutzeinheit (SEG) mit Digitalen Meldeempfängern aus, sofern diese nicht bereits von den Mitwirkenden gestellt werden.
 - c. Die kommunalen Aufgabenträger statten die Katastrophenschutzeinheit (SEG) gemäß Fahrzeugkonzept nach aktuell gültigem HiK-Konzept RLP aus.
 - d. Die kommunalen Aufgabenträger übernehmen für die in der Katastrophenschutzeinheit (SEG) mitwirkenden kommunalen Fahrzeuge die laufenden Versicherungs-, Betriebs- und Wartungskosten sowie die Kosten der Unterbringung.

- e. Die kommunalen Aufgabenträger übernehmen die Reparaturkosten für Reparaturen an den kommunalen Fahrzeugen. Die Abwicklung der Reparaturen erfolgt über die in der Katastrophenschutzeinheit (SEG) Mitwirkenden und sind vorab durch die geschäftsführende Behörde zu genehmigen.
- f. Die kommunalen Aufgabenträger tragen die Kosten für notwendige Anschaffungen und Verbrauchsmittel, die aus dem Einsatz- und Übungsbetrieb im Rahmen des Katastrophenschutzes entstehen.
- g. Die kommunalen Aufgabenträger tragen die Kosten für Aus- und Fortbildung, sofern diese nicht von den Mitwirkenden selbst durchgeführt wird (vgl. Anlage 3).
- h. Die kommunalen Aufgabenträger erstatten darüber hinaus den Mitwirkenden die durch den Einsatzbetrieb entstandenen Kosten (z.B. Erstattung fortgewährter Leistungen). Die Erstattung fortgewährter Leistungen (Verdienstausfall, Fahrtkosten) durch Übungen und Fortbildungen ist im Einzelfall vorab separat mit dem Landkreis abzustimmen.
- i. Für diejenigen Fahrzeuge, die übergangsweise als organisationseigene Fahrzeuge gemäß § 4 Abs. 8 eingebbracht werden, erstatten die kommunalen Aufgabenträger für die Dauer der Einbringung pauschale Zuschüsse (siehe Anlage 2) für den Fahrzeugunterhalt.

Die Verwendung der Mittel sowie die turnusgemäße Prüfung, Wartung und Inspektion von Fahrzeugen und Geräten ist zum 28.02. eines jeden Jahres für das zurückliegende Jahr nachzuweisen. Die Abrechnung von Einsätzen ergibt sich aus der aktuell gültigen Fassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Stadt und Landkreis.

§ 7

Versicherung

1. Die Helfer der Katastrophenschutzeinheit (SEG) sind während eines Einsatzes über die gesetzliche Unfallversicherung ihrer Hilfsorganisationen versichert.
2. Analog zu § 13 Abs. 9 LBKG werden die ehrenamtlichen Katastrophenschutzhelfer über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich gegen Dienstunfälle versichert; die Kosten hierfür trägt der Landkreis als geschäftsführende Behörde im interkommunalen Katastrophenschutz
3. Für die Helfer sind von den Hilfsorganisationen Haftpflichtversicherungen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen.
4. Die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und deren Ausrüstung sind durch die Halter über die gesetzliche Haftpflichtversicherung zu versichern.

§ 8

Aufgaben der Zugführung

1. Die gemeinsame Zugführung stellt die Einsatzbereitschaft der gemeinsamen Katastrophenschutzeinheit (SEG) sicher. Die gemeinsame Zugführung arbeitet hierzu eng und vertrauensvoll zusammen und trifft ihre Entscheidungen im Einvernehmen. Bei strittigen Fragen haben das Letztentscheidungsrecht die kommunalen Aufgabenträger.
2. Die Zugführung organisiert regelmäßige Übungsdienste der einzelnen Module sowie mind. eine gemeinsame Übung der kompletten Katastrophenschutzeinheit (SEG) pro Jahr. Der Abschnittsleitung Gesundheit soll Gelegenheit gegeben sein, an den gemeinsamen Übungen teilzunehmen. Für jedes Modul sollen mind. 10 Übungsdienste pro Jahr angesetzt werden.
3. Der Ausbildungs- und Übungsplan wird dem Landkreis als geschäftsführender Behörde mindestens halbjährlich im Voraus übermittelt. Die Stadt ist hierüber in Kenntnis zu setzen.
4. Weiterhin führt und aktualisiert die Zugführung eine Personal- und Ausrüstungsübersicht in der von den kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung gestellten Verwaltungssoftware. Diese beinhaltet insbesondere Angaben über Qualifikationen der Helferinnen und Helfer und die Teilnahme an den angesetzten Übungsdiensten.

§ 9

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Führungskräfte

1. Die ehrenamtlichen Führungskräfte (ernannte Zugführer) sowie Beauftragte der gemeinsamen Katastrophenschutzeinheit, die Prüf-, Wartungs- und Logistiktätigkeiten für Katastrophenschutzmaterial außerhalb des Einsatzes verrichten, erhalten eine Aufwandsentschädigung.
2. Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer erhalten für Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzes Einsatzgelder.
3. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Einsatzgelder ist in der Hauptsatzung des Landkreises in Anlehnung an die Feuerwehrentschädigungsverordnung Rheinland-Pfalz geregelt.

§ 10

Sonstige Regelungen

1. Die Katastrophenschutzeinheit (SEG) verpflichtet sich, die Regelungen zum Digitalfunk im Land Rheinland-Pfalz sowie im Landkreis und der Stadt einzuhalten, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes.
2. Weiterhin verpflichtet sich die Katastrophenschutzeinheit, sich im Einsatzfall an die vorbereiteten Funk- und Kommunikationswege zu halten.
3. Alle Änderungen bei Organisation, Personalstärke und materieller Ausstattung sind, sofern sie die Einsatzbereitschaft der Katastrophenschutzeinheit (SEG) derart beeinträchtigen, dass die Aufgabenerfüllung nach HiK-Konzept und diesem Vertrag unmittelbar gefährdet ist, umgehend dem Landkreis schriftlich, in dringenden Fällen telefonisch, mitzuteilen. Hierüber ist die Stadt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Aufsicht

1. Die gemeinsame Katastrophenschutzeinheit (SEG) unterliegt in personeller, materieller und organisatorischer Hinsicht der jederzeitigen Überprüfung durch den Landkreis Südliche Weinstraße als geschäftsführender Behörde. Gleiches gilt auch für die Unterbringung der Fahrzeuge und Ausstattung. Hierzu ist den Vertretern der geschäftsführenden Behörde Zutritt in diejenigen Räume der Mitwirkenden zu gewähren, in denen kommunale Fahrzeuge oder kommunale Ausrüstung gelagert wird. Der Stadt ist die Möglichkeit gegeben, an diesen Überprüfungen teilzunehmen und wird über das Ergebnis unterrichtet.
2. Zum Zwecke der Überprüfung kann die geschäftsführende Behörde bzw. ein Beauftragter notwendige Dokumente anfordern bzw. Einsicht verlangen. Auch kann eine Überprüfung vor Ort stattfinden, hierbei ist jeweils ein Zugführer der betroffenen Hilfsorganisation sowie ein Objekt- bzw. Fahrzeugverantwortlicher beizuziehen.
3. Regelhafte Überprüfungen sind mit einer Frist von 10 Werktagen schriftlich anzukündigen. In Ausnahmefällen kann auch eine unangekündigte Überprüfung stattfinden, sofern berechtigte Zweifel an der Einsatzfähigkeit der Katastrophenschutzeinheit (SEG) oder einer ihrer Module bestehen. Hierüber ist die Zugführung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

B. Schlussbestimmungen

§ 12

Kündigung, Aufhebung

1. Die Kündigung dieses Vertrags kann frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten mit einer Frist von 18 Monaten jeweils zum Monatsende erfolgen, wobei der Fristlauf nicht vor Ablauf der fünf Jahre beginnt.
2. Die Vereinbarung kann ebenfalls von den Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres aufgehoben werden. Voraussetzung hierfür sind gleichlautende Gremienbeschlüsse des Stadtrates der Stadt Landau und des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße.
3. Die Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 13

Anlagen und Änderungen am Vertrag

1. Änderungen des Vertrags sind nur mit gleichlautenden Beschlüssen von Stadtrat und Kreistag möglich.
2. Die Anlagen 1, 2, 3 und 4 werden Bestandteil dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages. Sie können jederzeit auf Beschluss von Kreis- und Stadtvorstand geändert werden

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

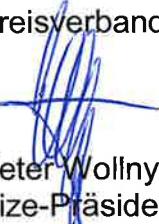
§ 15
Inkrafttreten

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

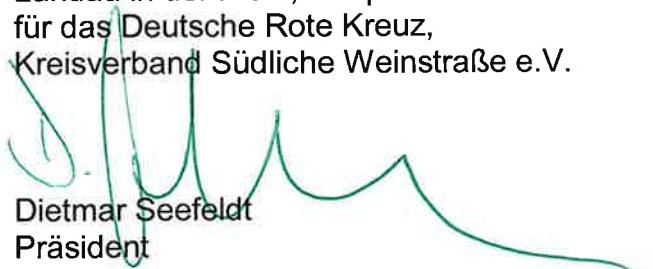
Landau in der Pfalz, 2. April 2025
für den Landkreis Südliche Weinstraße
als geschäftsführende Behörde im interkommunalen Katastrophenschutz SÜW/LD


Uwe Huth
Kreisbeigeordneter

Landau in der Pfalz, 2. April 2025
für das Deutsche Rote Kreuz,
Kreisverband Landau e.V.


Peter Wollny
Vize-Präsident

Landau in der Pfalz, 2. April 2025
für das Deutsche Rote Kreuz,
Kreisverband Südliche Weinstraße e.V.


Dietmar Seefeldt
Präsident

Landau in der Pfalz, 2. April 2025
für die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.,
Ortsgruppe Landau


Simon Nichterlein
1. Vorsitzender

Im Einvernehmen:
Landau in der Pfalz, 2. April 2025
für die Stadt Landau i. d. Pfalz


Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister

Anlage 1:

Organisationsplan der Katastrophenschutzeinheit (SEG)

siehe Excel-Tabelle:

Anlage1_Organisationsplan_KatS-Einheit_SEG_Version_1_1.xlsx

Anlage 2:

Aktuelle Übersicht der Kommunal beschafften und von den Mitwirkenden eingekommenen Fahrzeuge, sowie die Übersicht für gewährte Pauschalsätze für die durch die Mitwirkenden eingekommenen Fahrzeuge in die Katastrophenschutzeinheit (SEG).

Der Betrag der Pauschalsätze für die durch die Mitwirkenden eingekommenen Fahrzeuge beträgt 30 von 100 der tatsächlichen, nachgewiesenen, jährlichen Instandhaltungskosten (Wartung, Kundendienst, Ölwechsel etc.) sowie Betriebsmittelkosten.

Die Mitwirkenden legen dem Landkreis als geschäftsführender Behörde für jedes eingekommene Fahrzeug bis spätestens 31. Januar eines Jahres eine Einzelkostenaufstellung für das zurückliegende Jahr in elektronischer Form (PDF-Format) vor. Nachweise, die nach dem 31. Januar eines Jahres eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Einzelne Belege der oben genannten Kosten sind in elektronischer Form (PDF-Format) auf Verlangen dem Landkreis als geschäftsführende Behörde binnen 10 Tagen vorzulegen. Der Betrag wird nach Prüfung durch den Landkreis als geschäftsführende Behörde an den jeweiligen Fahrzeughalter überwiesen.

Sollte ein durch die Mitwirkenden eingekommenes Fahrzeug längerfristig (z. B. durch einen Totalschaden) ausfallen, ist der Landkreis als geschäftsführende Behörde innerhalb von 3 Tagen nach dem Ereignis darüber in Kenntnis zu setzen. Der Landkreis informiert daraufhin unverzüglich die Stadt. Die Zahlungen für Instandhaltungs- und Betriebsmittelkosten werden ab dem Stichtag des Totalschadens dementsprechend eingestellt.

Die Auflistung der SEG-Fahrzeuge kann der zugehörigen Excel-Tabelle entnommen werden.

siehe Excel-Tabelle:

Anlage2_Fahrzeugübersicht IST_KatS-Einheit SEG_Version_1_1.xlsx

Anlage 3:

**Ausbildungsprofile der einzelnen Funktionen in der Katastropheneinheit (SEG),
angelehnt an die FüRi RLP in aktueller Fassung**

Funktion	Notw. Qualifikation	Prim. Ausbildungsstelle	Alternativ Ausbildungsstelle	Kostenträger
Zugführer	Zugführer KatS	LFKA	Mitwirkende	Land RLP / Kommune
Gruppenführer	Gruppenführer KatS	LFKA	Mitwirkende	Land RLP / Kommune
Führungsassistent	Zugführer KatS	LFKA	Mitwirkende	Land RLP / Kommune
Führungshilfskräfte	EL-U Führungshilfspersonal	LFKA Mitwirkende	- Mitwirkende	Land RLP / Kommune
SEG-Helfer (mind. 18 Jahre)	Helfergrundausbildung Sprechfunker	Mitwirkende Kommune	Mitwirkende Mitwirkende	Mitwirkende Kommune
Helper SEG San	Sanitätsausbildung	Mitwirkende	-----	Mitwirkende
Rettungssanitäter	Rettungssanitäter	Mitwirkende	-----	DRK LV RLP**
Arzt	Arzt mit Approbation	Universitäten	-----	eigen
Betreuungshelfer	Fachdienst Betreuungsdienst	Mitwirkende	-----	Kommune
	Grundausbildung PSNV	Mitwirkende	-----	Kommune
	Belehrung nach §42/43 IfSG	Gesundheitsamt KV SÜW	-----	Kommune
Betreuungshelfer PSNV	Fachdienst Betreuungsdienst	Mitwirkende	-----	Kommune
	Grundausbildung PSNV	Mitwirkende	-----	Kommune
	Fachdienst PSNV Betroffene	Mitwirkende	-----	Kommune
	Belehrung nach §42/43 IfSG	Kreisverwaltung SÜW	-----	Kommune
IuK- Verantwortliche	IuK-Grundlagen	LFKA	-----	Land RLP / Kommune
	Grundlagenseminar IuK S6	LFKA	-----	Land RLP / Kommune
Fahrerlaubnis für Fahrzeuge über 3,5 t zul. Gesamtgewicht	Führerscheinklasse C	Fahrschule	-----	Kommune

** Umlageregelung DRK-Landesverband, wenn diese wegfällt, Kostenträger Kommune.

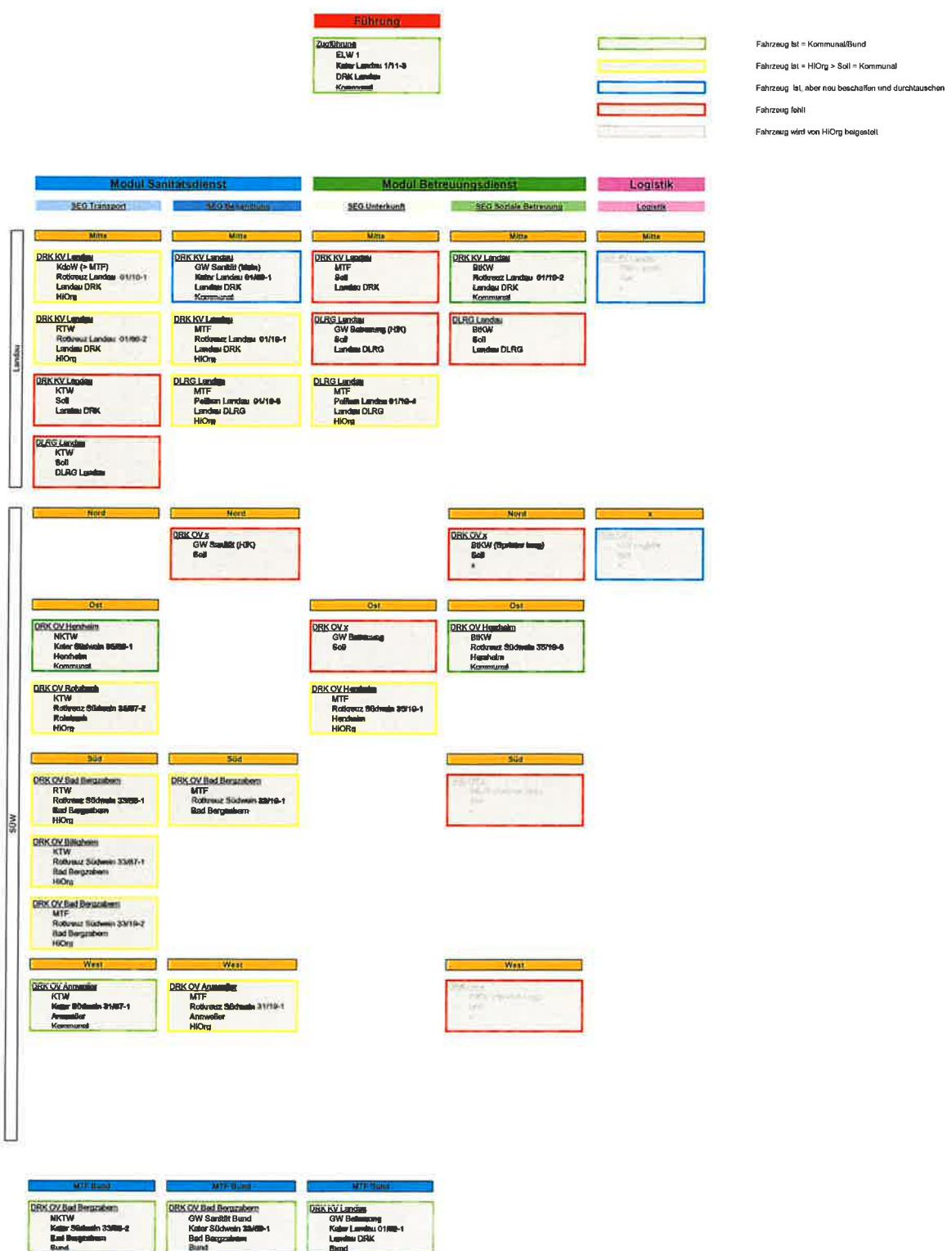
Anlage 4:

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Bis zu drei Vertreter jeder Behörde aus dem Bereich Brand- und Katastrophenschutz,
- jeweils ein ernannter Zugführer der Katastrophenschutzeinheit (SEG) oder dessen Vertreter,
- Jeweils einen Beauftragten / Ansprechpartner für den Katastrophenschutz der Mitwirkenden Organisationen oder dessen Vertreter und
- zwei Vertretern der Abschnittsleitung Gesundheit.

Organisationsplan
KatS-Einheit - Schnelleinsatzgruppe (SEG)
(Version 1.1 - Stand 01.10.2024)



Fahrzeugübersicht
IST-Stand - KatS-Einheit SEG
(Version 1.1 - Stand 24.03.2025)

	Fahrzeugtyp	Planungsbereich	Standort	Funkrufname	Modul	Baujahr	Org	Vertrag
Ist	ELW 1	Mitte	Landau - DRK	Kater Landau 01/11-3	SEG Führung / FüUstg ALG	2023	Kommunal	nein
Ist	KdOW	Mitte	Landau - DRK	Rotkreuz Landau 01/10-1	SEG S Transport	2019	HiOrg	nein
Ist	RTW	Mitte	Landau - DRK	Rotkreuz Landau 01/86-2	SEG S Transport	2010	HiOrg	nein
Ist	RTW	Süd	Bad Bergzabern	Rotkreuz Südwein 33/86-1	SEG S Transport	2010	HiOrg	nein
Ist	KTW	West	Annweiler	Kater Südwein 31/87-1	SEG S Transport	2015	Kommunal	nein
Ist	NKTw	Süd	Bad Bergzabern	Kater Südwein 33/86-2	SEG S Transport	2009	Bund	nein
Ist	NKTw	Ost	Herxheim	Kater Südwein 35/86-1	SEG S Transport	2013	Kommunal	nein
Ist	KTW	Süd	Bad Bergzabern (BIMA)	Rotkreuz Südwein 33/87-1	SEG S Transport	2014	HiOrg	nein
Ist	KTW	Ost	Rohrbach	Rotkreuz Südwein 35/87-2	SEG S Transport	2005	HiOrg	nein
Ist	GW Sanität	Mitte	Landau - DRK	Kater Landau 01/60-1	SEG S Behandlung	2007	Kommunal	nein
Ist	MTF	Mitte	Landau - DRK	Rotkreuz Landau 01/19-1	SEG S Behandlung	1998	Kommunal	nein
Ist	GW Sanität	Süd	Bad Bergzabern	Kater Südwein 33/59-1	SEG S Behandlung	2015	Bund	nein
Ist	MTF	Süd	Bad Bergzabern	Rotkreuz Südwein 33/19-1	SEG S Behandlung	2015	HiOrg	nein
Ist	MTF	Süd	Bad Bergzabern	Rotkreuz Südwein 33/19-2	SEG S Behandlung	2013	HiOrg	nein
Ist	MTF	West	Annweiler	Rotkreuz Südwein 31/19-1	SEG S Behandlung	2009	HiOrg	nein
Ist	MTF	West	Annweiler	Rotkreuz Südwein 31/19-2	SEG S Behandlung	2002	HiOrg	nein
Ist	MTF	Mitte	Landau - DLRG	Pelikan Landau 01/19-4	SEG B+Behandlung	2021	HiOrg	nein
Ist	BtKW	Mitte	Landau - DRK	Rotkreuz Landau 01/19-2	SEG B	1995	Kommunal	nein
Ist	MTF	Mitte	Landau - DLRG	Pelikan Landau 01/19-3	SEG B	2012	HiOrg	nein
Ist	GW Betreuung	Mitte	Landau - DRK	Kater Landau 01/62-1	SEG B	2004	Bund	nein
Ist	GA Technik	Mitte	Landau - DRK	-	SEG B	1995	HiOrg	nein
Ist	BtKW	Ost	Herxheim	Rotkreuz Südwein 35/19-5	SEG B Soziale Betreuung	2004	Kommunal	nein
Ist	MTF	Ost	Herxheim	Rotkreuz Südwein 35/19-1	SEG B	2015	HiOrg	nein
Ist	GA Betreuung	Ost	Herxheim	-	SEG B	1996	HiOrg	nein
Ist	MTF	Ost	Rohrbach	Rotkreuz Südwein 35/19-2	SEG B	2008	HiOrg	nein